

Sonderbedingungen für das Plus Konto Business (gewerbliche Kunden)

1. Allgemeines

Das Plus Konto Business wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Das Guthaben ist täglich fällig.

Das Plus Konto Business kann von Unternehmen und Vereinen mit Sitz in Deutschland eröffnet werden, die in ein öffentliches Register eingetragen sind. Weitere Rechtsformen können angefragt werden. Das Plus Konto Business kann nicht als Treuhandkonto geführt werden.

Von der weitergehenden Unterrichtung bei Zahlungsdiensten gem. § 675d BGB wird abgesehen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2. Kontoführung, Einzahlungen, Verzinsung

Der Kontoinhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Abweichend zu den Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des online banking (online banking – Bedingungen) Punkt 1.(3) sind Verfügungen mittels Online-Banking auf EUR 500.000,00 pro Tag begrenzt. Diese Regelung gilt auch für alle Verfügungsberechtigten. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungsmitel können telefonisch oder schriftlich kontenindividuell geändert werden.

Gutschriften zugunsten des Plus Konto Business können ausschließlich durch Überweisungen erfolgen.

Der Zinssatz ist variabel und kann jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank erfragt werden. Im Internet stehen Ihnen auf der Geschäftskundenseite von www.vwfs.de weitere Informationen zur Verfügung. Informationen über kontenbezogene Daten werden aus Sicherheitsgründen nur auf schriftliche Anfrage erteilt. Sofern Umsätze auf dem Plus Konto Business angefallen sind, erhält der Kontoinhaber einen monatlichen Kontoauszug. Die Abrechnung des Kontos und die Zinsgutschrift erfolgt, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, zum Monatsultimo.

3. Zinsrechnung

Es erfolgt eine bankmäßige Zinsberechnung unter Zugrundelegung von 12 Monaten mit je 30 Zinstagen, also insgesamt 360 Zinstagen pro Jahr.

4. Kündigungsfrist

Das Plus Konto Business kann jederzeit vom Kontoinhaber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Bank kann das Plus Konto Business jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen kündigen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, eine Kontoauflösung wird ausdrücklich gewünscht.

5. Leistungen

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem Plus Konto Business erbrachten Leistungen (z.B. Kontoauszugsduplikate) ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Entgelte und Gebühren sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen und werden auf Wunsch zugesandt.

6. Änderungen

Sämtliche Änderungen wie z.B. Änderungen der Firmierung, der Adresse, der Bankverbindungen und der Vertretungsberechtigung sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

7. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Bank dem Kunden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt geben. Sie gelten als vom Kontoinhaber genehmigt, wenn dieser nach Zugang der Benachrichtigung das Plus Konto Business zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Sinne der Nummern 1. und 2. dieser Sonderbedingung weiterverwendet. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Bank absenden.

8. Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten/Bankgeheimnis

Zum Zwecke der Einordnung unserer Firmenkunden in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) arbeitet die Volksbanken Bank GmbH mit den Auskunfteien Verband der Vereine Creditreform e.V. und/oder CRIF Bürger GmbH zusammen und erhält von diesen auf Anforderung folgende Daten zu Ihrer Person/Firma: Jahresbilanzsumme, Umsatz und Anzahl Mitarbeiter. Insofern befreien Sie uns vom Bankgeheimnis.

Stand: 14. Mai 2018

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert

werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Erläuterung: „Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten“

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Kontoinhabers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf dessen Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechte- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Kontoinhaber um ein Unternehmen handelt, das an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz innerhalb der EU bzw. an einem Markt in einem Drittstaaten mit gleichwertigen Transparenzanforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsanteile notiert ist.

Branchenschlüssel	260	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	510	Handelsvermittlung und Großhandel	70B	Sonstiges Grundstückswesen
070		Landwirtschaft und Jagd	520	Einzelhandel	710	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
080		Forstwirtschaft	550	Gastgewerbe	720	Datenverarbeitung und Datenbanken
090		Fischerei und Fischzucht	600	Landverkehr	730	Forschung und Entwicklung
100		Kohlenbergbau, Torfgewinnung	610	Schifffahrt	74A	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
110		Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	620	Luftfahrt	74B	Beteiligungsgesellschaften
120		Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	630	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	75B	gesetzliche Sozialversicherung und Arbeitsförderung
130		Erzbergbau	640	Nachrichtenübermittlung, Post, Telefon, Rundfunk, Fernsehen	76A	Öffentliche Haushalte: deutsche Bundesbehörden/-ministerien, ausländische Zentralregierungen
140		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	65A	Zentralbanken	76B	Öffentliche Haushalte: Länder
150		Ernährungsgewerbe	65B	Banken (MFIs) mindestreserverpflichtig	76C	Öffentliche Haushalte: Gemeinden und Gemeindeverbände
160		Tabakverarbeitung	65C	Institutionen für Finanzierungsleasing	800	Erziehung und Unterricht
170		Textilgewerbe	65D	Übrige Finanzierungsinstitutionen	850	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
180		Bekleidungsindustrie	65E	Fonds von Kapitalanlagegesellschaften	900	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
190		Ledergewerbe	65F	Finanzdienstleistungsinstitute	910	Interessenvertretung
200		Holzgewerbe	65G	Banken (MFIs) nicht mindestreserverpflichtig	920	Kultur, Sport und Unterhaltung
210		Papiergewerbe	65H	Banken (Nicht-MFIs)	930	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
220		Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	660	Versicherungsgewerbe (kein Vermittler)	960	Organisationen ohne Erwerbszweck
230		Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	671	Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	990	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
240		Herstellung von chemischen Erzeugnissen	672	Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten		
250		Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	70A	Wohnungsunternehmen		
	270	Metallerzeugung und -bearbeitung				
	280	Herstellung von Metallzeugnissen				
	290	Maschinenbau				
	300	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen				
	310	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. Ä.				
	320	Rundfunk- und Nachrichtentechnik				
	330	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren				
	340	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen				
	350	Sonstiger Fahrzeugbau				
	360	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen				
	370	Recycling				
	400	Energieversorgung				
	410	Wasserversorgung				
	450	Baugewerbe				
	500	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen				

Bedingungen für Buchungen zulasten des Plus Konto Business

Für die Ausführung von Buchungsaufträgen zulasten des Plus Konto Business (nachfolgend Buchung genannt) von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemeines

1.1 Erteilung des Buchungsauftrags und Autorisierung

(1) Verfügungen über das Guthaben können durch Buchungsauftrag jederzeit bargeldlos per Online-Banking oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise vorgenommen werden. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Buchungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.4). Hält der Kunde bei der Ausführung der Buchung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Buchungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Buchung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Buchungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Konto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

(4) Der Buchungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Buchungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(5) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Buchungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Buchungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(6) Geht der Buchungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Buchungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Bankgeschäftstag zugegangen.

1.2 Widerruf des Buchungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.1) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Buchungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Buchungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Buchungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Buchung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Buchung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Buchung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Buchungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Buchungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Buchungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Buchungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.3 Ausführung des Buchungsauftrags

Die Bank führt den Buchungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben in Euro vorhanden ist.

1.4 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.3) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Buchungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg oder telefonisch geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung und die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls den Buchungsbetrag wieder herausgeben.

1.5 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

2. Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Buchungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung: Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers, es sei denn der Buchungsauftrag wird im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eröffnung eines Anlagekontos bei der Bank gestellt und die Buchung soll zugunsten des neu zu eröffnenden Anlagekontos erfolgen,
- Betrag in Euro
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Buchungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Buchungsauftrags des Kunden bei der Bank.

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Buchung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswahrung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.1 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Buchung oder bei einer nicht autorisierten Buchung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verhalten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Buchungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Buchung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Buchungen.

2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Buchungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,
 - Die Buchung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Buchungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Buchung einen Anspruch auf Erstattung des Buchungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen oder aufgrund nicht autorisierter Buchungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Buchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Buchung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.